

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung des Sonderausschusses "Schutz des ungeborenen Lebens" - Drucksache 12/7660 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

- Drucksache 12/6643 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.06.94

Initiativgesetz des Bundestages

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
(SFHÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz — SchKG)“.

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„ERSTER ABSCHNITT

Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „unter Beteiligung der obersten Landesbehörden“ durch die Wörter „unter Beteiligung der Länder“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die nach der Geburt eines in seiner körperlichen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

529/84

6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach Austragen der Schwangerschaft."

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde stellt“ durch die Wörter „Die Länder stellen“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „den Beratungsstellen im Sinne der §§ 3 und 8 für die Beratung nach §§ 2 und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 1“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 3 und 8“ ersetzt.

7. Nach § 4 werden folgende Abschnitte angefügt:

„ZWEITER ABSCHNITT

Schwangerschaftskonfliktberatung

§ 5

Inhalt und Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens; die Beratung ist zur Erfüllung ihrer sich aus § 219 des Strafgesetzbuches ergebenden Aufgabe ergebnisoffen zu führen.

(2) Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung
der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die schwangere Frau kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozial-arbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte oder andere Personen hinzuzuziehen. Bei jeder Beratung ist zu prüfen, ob es angezeigt ist, im Einvernehmen mit der schwangeren Frau Dritte, insbesondere den Vater sowie nahe Angehörige beider Eltern des Ungeborenen, hinzuzuziehen.

- (4) Die Beratung ist für die schwangere Frau und die nach Absatz 3 Satz 2 hinzugezogenen Dritten unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat der Frau auf Antrag über die Tatsache, daß eine Beratung nach §§ 5 und 6 stattgefunden hat, eine auf ihren Namen lautende und mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs versehene Bescheinigung auszustellen, wenn die beratende Person die Beratung als abgeschlossen ansieht.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Inhalt des Beratungsgesprächs eine Fortsetzung der Beratung zum Schutze des ungeborenen Lebens für dienlich, ist das Beratungsgespräch unverzüglich fortzusetzen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch die vorgesehene Fortsetzung der Beratung die Beachtung der in § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich würde.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte, dem Inhalt und der Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 dieses Gesetzes verpflichtete Beratung bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft herangezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Überwachung der Beratungstätigkeit

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen, die die Dauer des Beratungsgesprächs, die für den Schwangerschaftsabbruch genannten Gründe, die angebotenen, nachgefragten und vermittelten Hilfen und Informationen sowie die zum Gespräch hinzugezogenen Personen angibt. Die Aufzeichnung kann weitere Angaben enthalten. Sie darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen zulassen.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, so ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II. 4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

(2) Ohne eine solche Anerkennung sind bestehende Beratungsstellen nur bis zum 31. Dezember 1994 befugt, nach § 219 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den §§ 5 bis 7 zu beraten.

DRITTER ABSCHNITT

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes wohnortnahes Angebot von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 und des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
3. Familienstand und Alter der Schwangeren, Zahl der von der Schwangeren versorgten Kinder, Zahl der vorangegangenen Schwangerschaftsabbrüche,
4. Begründung des Schwangerschaftsabbruchs (Indikation oder Beratungsregelung),
5. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
6. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus,
7. Kostenträger des Schwangerschaftsabbruchs.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1,
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber von denjenigen Arztpraxen und die Leiter von denjenigen Krankenhäusern, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen."

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In der Anlage 16 wird unter IV. Allgemeinmedizin und ökologisches Stoffgebiet nach dem Vierten Abschnitt folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs.“

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Leistungen nach § 5 a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„ § 5 a

Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen

Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24 b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden.“

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch“ durch die Wörter „bei nicht rechtswidrigem oder unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenem Schwangerschaftsabbruch“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. zur Verhütung von Krankheiten sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 21 bis 24 b),"

2. § 24 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgenommen wird“ durch die Wörter „wenn dieser in einer Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft haben Versicherte Anspruch auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, die ärztliche Behandlung mit Ausnahme der Vornahme des Abbruchs und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie auf Krankenhausbehandlung, falls und soweit die Maßnahmen dazu dienen,

1. die Gesundheit des Ungeborenen zu schützen, falls es nicht zum Abbruch kommt,
2. die Gesundheit der Kinder aus weiteren Schwangerschaften zu schützen oder
3. die Gesundheit der Mutter zu schützen, insbesondere zu erwartenden Komplikationen aus dem Abbruch der Schwangerschaft vorzubeugen oder eingetretene Komplikationen zu beseitigen.

(4) Die nach Absatz 3 vom Anspruch auf Leistungen ausgenommene ärztliche Vornahme des Abbruchs umfaßt

1. die Anästhesie,
2. den operativen Eingriff,
3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
4. die Injektion von Medikamenten,
5. die Gabe eines wehenauslösenden Medikamentes zur Eröffnung des Gebärmuttermundes bei Frauen, die noch nicht geboren haben,
6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,
7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und der Überwachung im direkten Anschluß an die Operation.

Mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehende Sachkosten, insbesondere für Narkosemittel, Verbandmittel, Abdecktücher, Desinfektionsmittel fallen ebenfalls nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen. Bei vollstationärer

Vornahme des Abbruchs übernimmt die Krankenkasse nicht den allgemeinen Pflegesatz für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird."

3. In § 73 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
"11. ärztlichen Maßnahmen nach §§ 24 a und 24 b."
4. In § 75 wird folgender Absatz angefügt:
"(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 24 b aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und die Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten."
5. In § 76 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Krankenhäusern" die Worte "sowie den Einrichtungen nach § 75 Abs. 9" eingefügt.
6. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
"11. Maßnahmen nach §§ 24 a und 24 b."

Artikel 6

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 37 a, 37 b und 38“ durch die Angabe „§§ 37 a, 37 b, 38 und 38 a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Hilfe bei Schwangerschaft.“

2. In § 37 Abs. 4 wird nach der Angabe „38“ die Angabe „38 a“ eingefügt.

3. § 37 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 37 a

Hilfe bei Sterilisation

Bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe in dem Leistungsumfang und in der Leistungsform nach § 24 b Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.“

4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Unterabschnitts 6 wird wie folgt gefaßt:

„Hilfe bei Schwangerschaft.“

- b) § 38 erhält folgende Überschrift:

„Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen.“

5. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft

(1) Bei einem nicht rechtswidrigen oder bei einem unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft ist Hilfe in dem Leistungsumfang und in der Leistungsform nach § 24 b Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren, soweit der Hilfesuchenden die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen, über das sie zum Zeitpunkt des Abbruchs verfügen kann, nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist.

- (2) Sobald die Hilfesuchende mündlich oder schriftlich mitgeteilt hat, daß sie der Hilfe bedarf, erteilt der Träger der Sozialhilfe unverzüglich eine Kostenzusage für den Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung über die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 noch nicht getroffen werden konnte, jedoch nur unter dem Vorbehalt des Aufwendersatzes nach Absatz 4.

(3) Die Abrechnung über die Durchführung des Abbruchs muß die Mitteilung enthalten, nach welcher Rechtsgrundlage der Abbruch erfolgt ist.

(4) Die Hilfeempfängerin hat dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen, soweit ihr die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zuzumuten ist. Die §§ 28, 29 und 91 sind nicht anzuwenden. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen nach § 79 Abs. 1 und 2 wird das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder der Eltern minderjähriger Hilfesuchender nicht berücksichtigt; Familienzuschläge für diese Personen sind nur einzurechnen, wenn sie von der Hilfesuchenden überwiegend unterhalten werden.

(5) Auf Wunsch der Hilfesuchenden ist das Verwaltungsverfahren schriftlich durchzuführen. Die Entscheidung darf nicht von dem persönlichen Erscheinen der Hilfesuchenden abhängig gemacht werden.

(6) Das Persönlichkeitsrecht der Hilfesuchenden ist im gesamten Verfahren besonders zu achten. Die Träger der Sozialhilfe sollen mit allen beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen."

6. Dem § 96 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Hilfe nach § 38a ist eine Heranziehung von Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgeschlossen. Der überörtliche Träger hat die Kosten der Hilfe auch zu tragen, wenn er einen örtlichen Träger zur Durchführung der Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft herangezogen hat; das Nähere bestimmt sich nach Landesrecht. Die Hilfesuchende kann sich auch bei Heranziehung eines örtlichen Trägers unmittelbar

an den überörtlichen Träger wenden; in diesem Falle hat der überörtliche Träger die Hilfe zu gewähren."

7. § 100 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft nach § 38a,".

8. In § 128 Abs. 2 werden nach den Wörtern „am Jahresende gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen;" die Wörter „bei Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft auch die Geltendmachung von Aufwendungsersatz;" eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft wird in entsprechender Anwendung des § 38a des Bundessozialhilfegesetzes geleistet, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist."

Artikel 9

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 179 Nr. 4, § 368 Abs. 2, § 368n Abs. 6 und § 368p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 7 Nr. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1615 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter "wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte" durch die Wörter "soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann" ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "drei Jahre" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Belegungsrechtsgesetz — BelegG)“.
2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Volljährigkeit ist nicht erforderlich bei schwangeren Frauen, jungen Ehepaaren und alleinstehenden Elternteilen mit Kindern.“

Artikel 13

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch die Angabe „§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 218 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn
 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“
3. In § 218 a werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erb-anlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß die Schwangere durch die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar belastet würde. Dies gilt nur, wenn der Eingriff mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Dies gilt nur, wenn der Eingriff mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind."

4. § 218 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe "§ 218 a Abs. 2 oder 3" durch die Angabe "§ 218 a Abs. 1, 2 oder 3" und die Angabe "§ 218 a Abs. 2 oder 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 218 a Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 218 a Abs. 2 oder 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 218 a Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 218 a Abs. 2 oder 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 218 a Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 218 a Abs. 2 und 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 218 a Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

5. Nach § 218b werden folgende §§ 218c und 218d eingefügt:

„§ 218c

Ärztliche Pflichtverletzung
bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
1. ohne sich zuvor die Gründe für das Verlangen der Frau nach Abbruch der Schwangerschaft darlegen zu lassen,
 2. ohne die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen und Risiken des Eingriffs und über mögliche physische und psychische Auswirkungen beraten und dabei auf den von der Verfassung gebotenen Schutz ungeborenen Lebens hingewiesen zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 Abs. 5 und des § 218a Abs. 2 oder 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 Abs. 5 nach § 219 beraten hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird im Fall des Abbruchs der Schwangerschaft bestraft, wer als Arzt einer anderen Person als einem Arzt das Geschlecht eines Ungeborenen mitteilt, bevor seit der Empfängnis zwölf Wochen vergangen sind, wenn nicht die Mitteilung nach ärztlicher Erkenntnis zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 oder 2 oder aus ärztlicher Sicht im Interesse des ungeborenen Lebens geboten ist. Einem Arzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihm zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

(3) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 strafbar.

§ 218d

Mitverursachung
eines Schwangerschaftsabbruchs

(1) Wer aus verwerflichem Eigennutz auf eine schwangere Frau einwirkt, um sie zum Abbruch der Schwangerschaft zu bestimmen, und dadurch den Abbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer seiner schwangeren unter achtzehn Jahre alten Tochter oder einer von ihm schwangeren Frau in einer Notlage erbetene materielle Hilfe nicht leistet, obwohl diese zur Abwendung eines Schwangerschaftsabbruchs erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten oder eigener schutzwürdiger Interessen möglich ist, und dadurch den Abbruch der Schwangerschaft bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

6. § 219 wird wie folgt gefaßt:

„§ 219

Beratung der Schwangeren
in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die, vergleichbar den Fällen des § 218a Abs. 1 bis 3, so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.“

7. In § 219a Abs. 2 wird vor der Angabe „218a Abs. 1 bis 3“ die Angabe „§ 218 Abs. 5 oder“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch die Angabe „§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

1. Die Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, werden aufgehoben.
2. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) in der zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) geänderten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 16

**Nichtanwendung von Maßgaben
des Einigungsvertrages**

§ 5 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ist abweichend von der in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführten Maßgabe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

Artikel 17

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 §§ 15 bis 18 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Artikel 7 Nr. 8 und Artikel 15 Nr. 2 treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am. ersten Tage des zweiten auf
die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

27.05.94

FS - FJ - Fz - R

Beschluß

des Deutschen Bundestages

**Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
(SFHÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) - Drucksachen 12/6643, 12/7660 - den beiliegenden Entschließungsantrag auf Drucksache 12/7719 angenommen.

...

1.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Schutzkonzept einer Beratungsregelung, wie es vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 entwickelt worden ist und dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz zugrunde liegt, kann seine volle Wirksamkeit nur entfalten, wenn die darin enthaltenen strafrechtlichen Regelungen durch präventive Maßnahmen des Lebensschutzes ergänzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Staat und insbesondere dem Gesetzgeber im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Leben ausdrücklich aufgegeben, Grundlagen dafür zu schaffen, daß Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können. Es hat in diesem Zusammenhang die im Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992 enthaltenen Änderungen des Arbeitsförderungs- und Berufsbildungsgesetzes sowie die Regelungen für eine Verbesserung der institutionellen oder familiären Kinderbetreuung ebenso wie die Leistungen des sog. Familienlastenausgleichs, insbesondere das Erziehungsgeld, die Regelungen über den Erziehungsurlaub und den Unterhaltsvorschuß, ausdrücklich als in diesem Sinne geeignete Maßnahmen gewürdigt. Es hat hervorgehoben, daß der Gesetzgeber die Bedeutung solcher Leistungen als Maßnahmen präventiven Lebensschutzes in Rechnung zu stellen hat, wenn es erforderlich wird, staatliche Leistungen im Hinblick auf knappe Mittel zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund wird es als erforderlich angesehen, konkrete soziale Hilfen für schwangere Frauen in Notlagen weiter zu verbessern. In der Praxis hat sich die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" zur ergänzenden Unterstützung von Schwangeren in Not sehr bewährt. Mit den Stiftungsmitteln können rasch und unbürokratisch persönliche und bedarfsorientierte Individualhilfen gewährt werden. Mit einer Aufstockung der jährlichen Zuweisung können noch mehr Hilfen für noch mehr Betroffene in konkreten Notlagen bereitgestellt werden.

Für Frauen, insbesondere alleinerziehende Mütter, die nach der Geburt eines Kindes wieder in das Berufsleben eintreten wollen, ist die dadurch notwendig werdende Betreuung ihres Kindes mit oft derart hohen Kosten verbunden, daß sich der Wiedereinstieg in das Berufsleben finanziell nicht lohnen würde. Hier sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, den betroffenen Frauen einen Zuschuß aus Bundesmitteln zu den Kinderbetreuungskosten zu gewähren.

...

II.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

die finanzielle Ausstattung der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" zu verbessern, und zwar durch Anhebung der Mittel von 180 Mio. DM um 20 Mio DM in einem ersten Schritt auf 200 Mio. DM in 1995, und für das Jahr 1996 zu überprüfen, ob eine weitere Aufstockung erfolgt und/oder ob und inwieweit für bedürftige Frauen ein Zuschuß zu den Kinderbetreuungskosten gewährt werden kann.

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Das Gesetz nutzt die verfassungsrechtlich bestehenden Spielräume zum Schutz der Belange der Schwangeren und des werdenden Lebens nicht bestmöglich aus. Vielmehr steht zu befürchten, daß die detaillierten Beratungsregelungen, die Bestimmungen über finanzielle Hilfen an bedürftige Frauen und auch die Vorschriften über die Strafbarkeit des Umfeldes zu erheblichen Belastungen für die betroffene Frau führen und diese von der Inanspruchnahme der angebotenen Hilfen eher abhalten. Insoweit könnte das vorliegende Gesetz sich für den Lebensschutz eher abträglich auswirken.